

MINDESTANFORDERUNGEN INFRASTRUKTUR

für die Regionalligen

(gültig für das Spieljahr 2017/18)

1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

In den nachfolgenden Bestimmungen sind die Kriterien für die Zulassung von Sportanlagen für die dritthöchste Leistungsstufe (derzeit ÖFB-Regionalligen) definiert. Diese werden vom ÖFB-Präsidium erlassen und ergänzen die einschlägigen Bestimmungen von FIFA, UEFA, dem ÖFB sowie der Landesverbände.

1.2. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT

1.2.1. KOMMISSIONIERUNG

Vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft muss bei allen Regionalliga-Vereinen eine bestimmungsgemäße Zulassung der Sportanlage und / oder eine Zulassung eines bestimmungsgemäßen Ausweichstadions durch den zuständigen Landesverband vorliegen, welcher auf Basis von jährlich stattfindenden Kommissionierungen über diese Zulassungen entscheidet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind von den Regionalliga-Vereinen für die Folgesaison bis spätestens 15.03. des jeweiligen Spieljahres, von den Aufsteigern aus der 4. Leistungsstufe bis spätestens 30.06. einzureichen. Die Zulassung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Meisterschaft vom Verein bei der zuständigen paritätischen Kommission vorgelegt werden, anderenfalls ist keine Teilnahme an der ÖFB-Regionalliga möglich.

Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung sind insbesondere

- Behördliche Genehmigung
- Deckungsbestätigung
- Hausordnung
- Kunstrasenzertifikat

1.2.2. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Die zuständige paritätische Kommission kann für jene Vereine, die am 1. Juli 2014 bereits Mitglieder in der 3. Leistungsstufe sind, längstens bis zum sportlichen Abstieg des betreffenden Vereins befristet begründete Ausnahmen von bestimmten Kriterien genehmigen.

1.2.3. UNTERJÄHRIGE ÜBERPRÜFUNGEN

Wird ein A-Kriterium nicht erfüllt, hat die zuständige paritätische Kommission von Amts wegen oder auf Antrag eines in derselben Regionalliga spielenden Vereines eine zweiwöchige Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Sind die Mängel nach Ablauf dieser Frist nicht behoben, so kann die Paritätische Kommission der betroffenen Sportanlage die Zulassung entziehen.

1.3. KRITERIEN

Die Anforderungen und Kriterien dieser Bestimmung sind in die drei nachstehenden Stufen unterteilt:

A-Kriterien:

A-Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Stadion für die Regionalliga zugelassen wird und bleibt. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann keine Zulassung erteilt werden.

B-Kriterien:

B-Kriterien müssen erfüllt sein. Wird ein B-Kriterium (auch nur vorübergehend) nicht erfüllt, muss die zuständige Paritätische Kommission eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen und kann nachfolgende Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Klub verhängen:

- Verwarnung
- Geldstrafe bis zu Höhe EUR 10.000,--

Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs, Dauer und Schwere des Verstoßes sowie Milderungsgründe berücksichtigt.

C-Kriterien:

C-Kriterien müssen nicht erfüllt sein. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, um auf freiwilliger Basis die Qualitätsstandards zu erhöhen. Mittelfristig wird eine Festlegung als A-Kriterium in Aussicht genommen.

2. ANFORDERUNGEN UND KRITERIEN

2.1. ALLGEMEINES UND SICHERHEIT

2.1.1. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

A-Kriterium:

Die Sportanlage muss von den zuständigen (Bau- und Veranstaltungs-)Behörden genehmigt sein. Es ist die aufrechte Deckung einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung vom Klub nachzuweisen.

C-Kriterium:

Eingänge für die Zuschauer sollen nur für diesen Zweck und nicht gleichzeitig auch als Ausgänge benutzt werden. Dementsprechend sollen auch Ausgänge niemals gleichzeitig als Eingänge benutzt werden.

Alle öffentlichen Durchgänge und Treppen in den Zuschauerbereichen sollen deutlich markiert werden, ebenso alle Tore, die aus den Zuschauerbereichen auf das Spielfeld führen, und alle Sportanlagenausgänge.

A-Kriterium:

Alle Ausgangstüren und -tore aus der Sportanlage und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen (d.h. gekennzeichnete Fluchttore), müssen ausschließlich nach außen aufgehen.

Alle Ausgangstüren und -tore aus der Sportanlage und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, dürfen mit einer Verriegelung versehen werden, die vom Spielfeldbereich aus schnell und einfach zu öffnen sein muss.

2.1.2. ABTRENNUNG ZUSCHAUERBEREICH – SPIELFELDBEREICH

A-Kriterium:

Spieler und Spieloffizielle müssen jedenfalls vor, während und nach dem Spiel vor dem Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld geschützt werden.

Für den Fall einer zaunfreien Tribüne ist die Sicherheit durch einen entsprechenden Ordnerdienst (Anzahl je nach örtlicher Gegebenheit, in Abhängigkeit von der Zuschauerkapazität der Tribüne und von der erwarteten Zuschauerzahl) zu gewährleisten.

Es ist die Sicherheit der Spieler, Offiziellen und Spieloffiziellen beim Betreten, vor während und nach dem Spiel und beim Verlassen der Sportanlage zu gewährleisten.

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass jeder (aber mindestens ein) Bereich in der Sportanlage durch bauliche (z.B. Zäune oder ähnliche Absperrungen) und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Sperren durch Ordnerdienst) in Sektoren aufgeteilt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass die Zuschauer (insbesondere die Fangruppen) vom Gästesektor in einen anderen Block oder umgekehrt gelangen können, außer bei einer Evakuierung der Sportanlage.

2.1.3. SPORTANLAGE – PLATZ-/HAUSORDNUNG

A-Kriterium:

Für jede Sportanlage ist eine Platz-/Hausordnung durch den Verein zu erstellen. Diese ist - falls gesetzlich vorgeschrieben - durch die Behörden genehmigen zu lassen. Die Platz-/Hausordnung hat in erster Linie Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Besuchern, Akteuren und Bediensteten zu beinhalten. Erforderliche Fluchtweg- und Evakuierungspläne sind als Anlage zu erwähnen.

Die Platz-/Hausordnung ist an allen Zugängen zur Sportanlage gut sichtbar anzubringen und hat Folgendes zu beinhalten:

- Zutritts- und Verweisrechte (insbesondere betreffend alkoholisierter und/oder unter Drogeneinfluss stehender Personen),
- Regelung betreffend Eintrittskarten bzw. (Sitz-/Steh-) Platzzuweisung,
- Regelung betreffend Alkoholausschank,
- Regelung betreffend Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung,
- Regelung betreffend verbotener Verhaltensweisen und Gegenstände,
- Regelung betreffend Stadionverbot,
- Hinweis auf die Möglichkeit der Datenaufnahme und -weitergabe an den ÖFB bzw. die zuständigen Behörden,
- Verweis auf die Geltung
 - o der ÖFB-Sicherheitsrichtlinien
 - o der ÖFB-Stadionverbotsordnung
 - o des Pyrotechnikverbots

2.1.4. KONTROLLRAUM FÜR DIE EINSATZLEITUNG

C-Kriterium:

Für die Einsatzleitung, welcher die allgemeine Aufsicht über Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel obliegt, wird empfohlen, einen eigenen Raum zur Verfügung zu stellen.

2.1.5. KOMMUNIKATION

A-Kriterium:

Die Sportanlage muss technisch so ausgerüstet sein, dass mit den Zuschauern kommuniziert werden kann. Dazu muss eine Lautsprecheranlage vorhanden sein. Außerdem müssen eine funktionierende Anzeigetafel und eine Matchuhr vorhanden sein.

2.2. SPIELFELDBEREICH

2.2.1. FLUTLICHT

A-Kriterium:

Sportanlagen müssen über eine Flutlichtanlage mit einer durchschnittlichen Mindestleuchtstärke (Messraster laut ÖISS-Richtlinie) von

- 200 lux Mittelwert Eh (horizontaler Messwert auf 0,20 Meter Höhe)
- Gleichmäßigkeit G1: Emin:Emitt größer / gleich 0,5
- Gleichmäßigkeit G2: Emin:Emax größer / gleich 0,3

verfügen – es sei denn, Pflichtspiele werden auf der Sportanlage ausschließlich so terminisiert, dass kein Flutlicht zum Einsatz kommen muss.

2.2.2. SPIELFELD

A-Kriterium:

Das Spielfeld muss aus Natur- oder Kunstrasen sein. Spielfelder müssen vom zuständigen Landesverband in jedem Falle vor Saisonbeginn genehmigt sein.

Das Spielfeld muss

- sich in gutem Zustand befinden;
- grün sein.

C-Kriterium:

Das Spielfeld soll über ein Entwässerungssystem (Drainage) zur Gewährleistung der erforderlichen Spielfeldqualität verfügen, insbesondere darf der Boden durch Regenfälle und Trockenheit nicht übermäßig beeinträchtigt werden.

Es wird daher ein automatisches Bewässerungssystem für das gesamte Spielfeld empfohlen.

A-Kriterium:

Kunstrasenplätze müssen im Sinne der Spielergesundheit und der Spielqualität alle drei Jahre einer Zertifizierung unterzogen werden, ein entsprechendes Zertifikat (durch das OFI, basierend auf der aktuellen ÖISS-Richtlinie) muss aufliegen.

A-Kriterium:

Bei der Rasenpflege ist darauf zu achten, dass allfällige durch das Mähen verursachte Linien stets parallel zur Toroutlinie verlaufen müssen. Andere Muster (z.B. Kreise) sind auf dem Spielfeld nicht gestattet.

2.2.3. GRÖÖE DES SPIELFELDES

A-Kriterium:

Die Spielfeldabmessung muss mindestens 90 m (Länge) x 60 m (Breite) betragen.

C-Kriterium:

Es wird bei Neubauten empfohlen, folgende Bandbreite für die Sportanlage zu wählen:

- Länge: zwischen 100 m und 110 m
- Breite: zwischen 64 m und 75 m

Gemäß internationalen Standards und in der Bundesliga ist eine Spielfeldgröße von 105 x 68 m vorgesehen bzw. verpflichtend.

2.2.4. TORE / ERSATZTOR

A-Kriterium:

Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen, rechteckig, quadratisch, rund oder elliptisch sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Abstand zwischen den Innenseiten der Torstangen muss 7,32 Meter betragen
- Die Unterkante der Querlatte muss 2,44 Meter vom Boden entfernt sein
- Torstangen und Querlatte müssen die gleiche Form aufweisen
- Die Tore sowie das empfohlene Ersatztor dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler darstellen

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass auf der Sportanlage ein Ersatztor zur Verfügung steht, das gegebenenfalls leicht installiert werden kann.

2.2.5. SICHERHEITSBEGRENZUNGEN / WERBEBANDEN**C-Kriterium:**

Ab der Begrenzungslinie des Spielfelds sollen folgende Sicherheitsabstände vorliegen, wovon mindestens eine 2,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche (Cornerbereich ausgenommen) vorhanden sein muss:

- von der Seitenlinie: mindestens 3,0 m
- von der Toroutline: mindestens 4,0 m
- vom hinteren Bereich des Tornetzes: mindestens 1,0 m

Übergänge zwischen Grasnarbe und Kunstrasenfläche (bspw. zur Abdeckung von Sprunggruben) dürfen keine Verletzungsgefahr für Spieler und Spieloffizielle darstellen.

Der Abstand von Werbebänden ist wie folgt vorzusehen:

- von der Seitenlinie: mindestens 1,0 m
- von der Toroutline: mindestens 1,0 m

2.2.6. GESCHÜTZTER ZUGANG ZUR SPORTANLAGE / ZUM SPIELFELDBEREICH**A-Kriterium:**

Ein direkter und geschützter Zugang für Heim- und Gastmannschaft bzw. Schiedsrichter zur Sportanlage bzw. zum Spielfeld muss durch bauliche und / oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein. Dieser Bereich ist für Zuschauer und Medienvertreter nicht zugänglich.

Fahrzeuge der Not- und Hilfsdienste, einschließlich Ambulanz und Feuerwehr, müssen entsprechend der behördlichen Vorschriften und Auflagen Zugang zum Spielfeldbereich haben.

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, gehbehinderten Personen Hilfestellungen anzubieten, damit sie sich in der Sportanlage adäquat fortbewegen können.

2.2.7. SPIELERBÄNKE

A-Kriterium:

Die Spielerbänke müssen gedeckt sein, seitlichen Schutz vor Witterung und Wurfgeschossen bieten und mindestens 2,0 m (Empfehlung: 3,0 m) von der Abgrenzungslinie des Spielfelds entfernt sein. Sie dürfen sich nicht vor den so genannten Fansektoren befinden und müssen zumindest 7 Betreuern und 5 Ersatzspielern (insgesamt: 12 Vertreter / Klub) Platz bieten. Sollte die Spielerbank aufgrund des fehlenden Platzes seitlich mit provisorischen Sitzen verlängert werden, muss der Heimverein sicherstellen, dass der hinter diesem Element liegende Bereich nicht durch Zuschauer frequentiert werden kann, z.B. mittels einer Absperrung mit Tretgittern.

C-Kriterium:

Empfohlen wird eine Kapazität von 16 Plätzen / Betreuerbank, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Anzahl der Sitze beim Gastverein nicht geringer sein darf als beim Heimverein.

2.2.8. AUFWÄRMBEREICH

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass das Aufwärmen vor dem Spiel auf dem Spielfeld stattfindet. Falls der Zustand des Spielfeldes dies nicht erlauben sollte, muss eine Spielfläche in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Mannschaften aufwärmen können. Der Heimklub hat dafür zu sorgen, dass eine solche Einrichtung verfügbar ist. Der Aufwärmbereich für Ersatzspieler (zum Aufwärmen während des Spiels) wird vor Beginn des Spiels durch den Schiedsrichter festgelegt. Er darf nicht vor dem Fansektor der gegnerischen Mannschaft sein.

2.3. TRIBÜNEN- UND PUBLIKUMSBEREICH

2.3.1. KAPAZITÄT

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, den Zuschauern 250 gedeckte und insgesamt 400 Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

2.3.2. VIP-BEREICH

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, einen abgegrenzten Bereich mit Verpflegung für VIP-Gäste zur Verfügung zu stellen.

2.3.3. MEDIENEINRICHTUNGEN

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, für Medienvertreter mindestens drei gedeckte Arbeitsplätze einzurichten.

2.3.4. SANITÄRE INSTALLATIONEN

A-Kriterium:

Jede Sportanlage muss über genügend Toiletten für beide Geschlechter verfügen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet sind. Diese müssen über Waschmöglichkeiten mit fließendem Wasser sowie einen ausreichenden Vorrat von Handtüchern und/oder Handtrockner verfügen. Die Toiletten müssen sauber und hygienisch sein, und zwar jeweils während der Gesamtdauer der Veranstaltung. Bei einer allfälligen Unterteilung in Sektoren müssen sämtliche getrennte Bereiche separat berücksichtigt und versorgt werden.

2.3.5. VERPFLEGUNGSSTÄNDE

A-Kriterium:

In den einzelnen Tribünen-Bereichen / Sektoren der Sportanlage muss die Verpflegung der Zuschauer gewährleistet sein. Die Verpflegungsstände müssen sauber, leicht zugänglich und zentral gelegen sein. Bei einer allfälligen Unterteilung in Sektoren müssen sämtliche getrennte Bereiche separat berücksichtigt und versorgt werden. Der Gebrauch von und die Konsumation aus Flaschen, Gläsern und Metalldosen sind im freien Sportgelände verboten. Demnach darf der Ausschank von Getränken nur in Papier- oder leichten Plastikbechern erfolgen. Ebenso darf die Ausgabe von Speisen nur auf Papptellern bzw. mit Plastikbesteck erfolgen. Es ist auch nicht gestattet, dass von Zuschauern Flaschen, Dosen oder Gläser auf die Sportanlage mitgebracht werden.

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass Verpflegungsstände sich nicht in der Nähe der Ein- und Ausgänge sowie innerhalb der Wege vom und zum Zuschauerbereich befinden.

2.4. SPORTANLAGE - INNENBEREICH

2.4.1. BESCHILDERUNG IM GARDEROBENBEREICH

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass alle Räume und Korridore mit klaren und leicht verständlichen Zeichen beschildert sind, damit Spieler der Gastmannschaft, Offizielle und Spieloffizielle die ihnen zugeteilten Räume mühelos finden können.

Beispiele für die Beschilderungen:

- Umkleideraum Heimmannschaft
- Umkleideraum Gastmannschaft
- Umkleideraum Schiedsrichter

2.4.2. MANNSCHAFTSKABINEN

A-Kriterium:

Für die Heim- und Gastmannschaft muss jeweils eine Umkleidekabine mit gleich hoher Qualität für beide Mannschaften zur Verfügung stehen und folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Sitzgelegenheiten für mindestens 20 Personen
- Kleiderhaken für mindestens 20 Personen
- Duschen mit Warmwasser
- Größe: 18 bis 22 qm
- Toiletten in unmittelbarer Nähe (in jedem Falle getrennt vom Zuschauerbereich und nur im Ausnahmefall zur gemeinsamen Nutzung beider Mannschaften bzw. der Schiedsrichter)

Bei nicht ausreichender Größe ist der Gastmannschaft eine zweite Kabine zur Verfügung zu stellen.

2.4.3. UMKLEIDERÄUME DER SCHIEDSRICHTER

A-Kriterium:

Für das Schiedsrichterteam muss ein Umkleideraum zur Verfügung stehen, welcher getrennt, aber nahe bei denjenigen der Mannschaften liegt und folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- Sitzgelegenheiten für 4 Personen
- Kleiderhaken für 4 Personen
- Dusche mit Warmwasser
- 1 Tisch mit zwei Stühlen
- Größe: 8 bis 12 qm

- Spiegel
- Laptop bzw. PC und Internetanschluss
- Toiletten zumindest in unmittelbarer Nähe (in jedem Falle getrennt vom Zuschauerbereich und nur im Ausnahmefall zur gemeinsamen Nutzung mit den Mannschaften)

2.4.4. ERSTE-HILFE-ZIMMER/POSTEN

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass Erste-Hilfe-Posten

- an Standorten eingerichtet werden, die sowohl von inner- als auch von außerhalb der Sportanlage für Zuschauer und Rettungsfahrzeuge leicht zugänglich sind.
- ausreichend breite Türen und Durchgänge haben, damit der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist.
- hell beleuchtet, gut belüftet, beheizbar sowie mit Stromanschlüssen, Kalt- und Warmwasser und Trinkwasser ausgestattet sind.

Das bei Pflichtspielen vorgeschriebene Sanitätsmaterial richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes.

2.4.5. DOPINGKONTROLLRAUM

A-Kriterium:

Im Falle einer Doping-Kontrolle durch die NADA muss eine geeignete Räumlichkeit (inkl. WC, welches direkt von der Kabine zu erreichen ist) zur Verfügung gestellt werden.

2.4.6. ÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSZIMMER FÜR SPIELER UND SCHIEDSRICHTER

C-Kriterium:

Es wird empfohlen, dass es ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen, des Spielfeldes und einfach zugänglich zum Sportanlagenausgang gibt. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist.

2.5. PARKPLÄTZE

A-Kriterium:

Für Gastmannschaft, Offizielle und Spieloffizielle (z.B. Schiedsrichter, Spielbeobachter, Schiedsrichter-Beobachter) muss eine Mindestanzahl von 10 PKW-Parkplätzen und 1 Busparkplatz (Gastmannschaft) reserviert sein. Diese Plätze befinden sich am besten in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Sportanlagegebäudes. Sofern möglich, sind auch Parkplätze für die Zuschauer vorzusehen.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. UNVORHERGESEHENE FÄLLE

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet der zuständige Landesverband.

3.2. RECHTSMITTEL

Gegen alle gemäß diesen Bestimmungen getroffenen Entscheidungen kann Protest an den ÖFB-Rechtswegsenat erhoben werden.

3.3. INKRAFTTRETEN

Diese Bestimmungen treten mit 01.01.2016 in Kraft und sind erstmals für die Kommissionierung für das Spieljahr 2016/17 anzuwenden.